

**Bekanntmachung des Umweltministeriums über die Veröffentlichung der
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft zum Förderprogramm »Klimaschutz mit System«
im Rahmen des Operationellen EFRE-Programms »Innovation und Energiewende«
Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014–2020
(VwV EFRE Klimaschutz mit System – KmS – 2014–2020)
in einem allgemein zugänglichen elektronischen Speichermedium**

Vom 10. März 2023 – Az.: 22-4500.2/435 –

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat die Verwaltungsvorschrift über das Förderprogramm Klimaschutz mit System (VwV EFRE KmS 2014–2020) vom 03. Februar 2015, Az.: 22-4500.2/435 (GABl. Nr. 2/2015 S. 72), zuletzt geändert am 26. Januar 2021, ergänzt. Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Klimaschutz mit System wurde am 10. März 2023 auf der

Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlicht.

Die Verwaltungsvorschrift, die am 13. März 2023 in Kraft tritt, ist allgemein zugänglich im Internet unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/informieren-beraten-foerdern/klimaschutz-mit-system> abrufbar.

GABl. S.174

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
über die Erstattung der Kosten für die Prüfung von Versicherungsträgern und
sonstigen Organisationen der Sozialversicherung**

Vom 8. März 2023 – Az.: 64-5260.4-003.02/0022 –

1. In Nummer 9 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Erstattung der Kosten für die Prüfung von Versicherungsträgern und sonstigen Organisationen der Sozialversicherung vom 14. November 2016 (GABl.

S. 706) wird die Angabe »31. Dezember 2023« durch die Angabe »31. Dezember 2030« ersetzt.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S.174

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum
zur Bestimmung von Refugialflächen (VwV Refugialflächen)**

Vom 6. Februar 2023 – Az.: 212-8401.05 –

1 Inhalt und Ziel

1.1 Anerkennung von Refugialflächen

Diese Verwaltungsvorschrift bestimmt, welche Flächen und Nutzungsformen als Refugialflächen im Sinne des § 4 Absatz 8 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) anerkannt werden.

Die Verwaltungsvorschrift dient der Umsetzung und Überprüfung des in § 17d LLG normierten Landesziels,

den Anteil an Refugialflächen mittelfristig landesweit auf mindestens 10 Prozent der Fläche je landwirtschaftlicher Landnutzungsart (Grünland, Ackerland, Dauerkulturen) auszubauen. In einem ersten Schritt ist es das Ziel, über alle Landnutzungsarten hinweggerechnet, landesweit 10% Refugialflächen zu erreichen.

Die Verwaltungsvorschrift unterstützt auch das Landesziel, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestanteil von 5 Prozent an ökologisch wirksamen